

für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Jena, Blankenhain, Camburg, Altenberga, Bucha, Dorndorf-Steudnitz, Frauenprießnitz, Großlöbichau, Hainichen, Laasdorf, Lehesten, Milda, Neugönna, Rothenstein, Schöps, Sulza, Tautenburg, Wichmar, Zöllnitz und Ruttersdorf-Lotschen

20. Juli 2005

---

## Inhaltsverzeichnis:

### - amtlicher Teil -

#### Bekanntmachung von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser

**4. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser** **Seite 22**

**4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (BGS-WBS) des Zweckverbandes JenaWasser** **Seite 23**

#### Torenpläne Fäkalienentsorgung 2. Halbjahr 2005 des Zweckverbandes JenaWasser

**Stadt Jena, Camburg und Umlandgemeinden** **Seite 26**

**Stadt Blankenhain und Ortsteile** **Seite 26**

**Information des Zweckverbandes JenaWasser zur Rückerstattung von Beiträgen für die öffentliche Entwässerungseinrichtung** **Seite 27**

---

**Folgende Satzung wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 29/2005 vom 18.07.2005 veröffentlicht:**

**Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser**

**4. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser**

Aufgrund der §§ 17, 22 und 42 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der aktuellen Fassung und des § 10 der Verbandssatzung des Zweckverbandes JenaWasser in ihrer aktuellen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser die folgende 4. Änderung der Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser vom 6. Juni 2005 beschlossen:

**Artikel I**

§ 7 der Wasserbenutzungssatzung erhält folgende Fassung:

**§ 7  
Sonderevereinbarungen**

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für diese Benutzungsverhältnisse gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sonderevereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

**Artikel II  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

Jena, den 30. Juni 2005

gez. Thomas Ullmann  
Verbandsvorsitzender - Siegel -

**Hinweis zur Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser**

Diese Satzung wurde am 06.06.2005 mit Beschluss-Nr. 08/05 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben Az. 240.7-1524.10-001/05-J und 204.1-1406-004/95-J vom 27.06.2005 den Eingang der Satzung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO i.V.m. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO bestätigt und die Bekanntmachung genehmigt.

" Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich."

Jena, den 07.07.2005

gez. Thomas Ullmann  
Verbandsvorsitzender - Siegel -

\*\*\*

**Amtliche Bekanntgabe der 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (BGS-WBS) des Zweckverbandes JenaWasser**

**4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (BGS-WBS) des Zweckverbandes JenaWasser**

Aufgrund der §§ 17, 22 und 42 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der aktuellen Fassung sowie des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und zur Einführung von Verbraucherbeiräten vom 7. Juli

2000 (GVBl. 178) in der aktuellen Fassung und des § 10 der Verbandssatzung in der aktuellen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser im Rahmen der folgenden 4. Änderung seiner Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung i.d. Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.12.2002, deren Neufassung beschlossen:

### **Artikel I Neufassung der Satzung**

"Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser (GS-WBS)"

#### **§ 1 Abgabenerhebung**

Der Zweckverband JenaWasser erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren).
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Einrichtung sind.

#### **§ 2 Gebührenerhebung**

Der Zweckverband JenaWasser erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren nach § 3 und Verbrauchsgebühren nach § 4.

#### **§ 3 Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenn-durchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenn-durchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenn-durchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt für Personen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, bei

der Verwendung von Wasserzählern mit dem Nenn-durchfluss:

bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	12,84 €/Monat
bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	30,82 €/Monat
bis 10,0 m <sup>3</sup> /h	51,36 €/Monat
bis 15,0 m <sup>3</sup> /h	77,04 €/Monat
bis 40,0 m <sup>3</sup> /h	205,44 €/Monat
bis 60,0 m <sup>3</sup> /h	308,16 €/Monat
bis 150,0 m <sup>3</sup> /h	770,40 €/Monat
bis 200,0 m <sup>3</sup> /h	1.027,20 €/Monat

bzw. für Personen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, bei der Verwendung von Wasserzählern mit dem Nenn-durchfluss:

bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	12,00 €/Monat
bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	28,80 €/Monat
bis 10,0 m <sup>3</sup> /h	48,00 €/Monat
bis 15,0 m <sup>3</sup> /h	72,00 €/Monat
bis 40,0 m <sup>3</sup> /h	192,00 €/Monat
bis 60,0 m <sup>3</sup> /h	288,00 €/Monat
bis 150,0 m <sup>3</sup> /h	720,00 €/Monat
bis 200,0 m <sup>3</sup> /h	960,00 €/Monat

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder sonstiger beweglicher Wasserzähler (Zählerstandrohr) verwendet, so beträgt die Gebühr für Personen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, für

Bauwasserzähler	1,21 €/Tag,
Zählerstandrohr	1,48 €/Tag

sowie für Personen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, für

Bauwasserzähler	1,14 €/Tag,
Zählerstandrohr	1,38 €/Tag

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für die Ausleihe von Zählerstandrohren ist zusätzlich zur Grundgebühr eine Kautions von 400,00 € zu hinterlegen.

#### **§ 4 Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Zweckverband JenaWasser zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Verbrauchsgebühr richtet sich nach der Wassermenge, die pro Kalenderjahr abgenommen wird. Es werden berechnet für

für Personen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind,

2,08 €/m<sup>3</sup> entnommenen Wassers bzw.

für Personen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind,

1,94 €/m<sup>3</sup> entnommenen Wassers zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die in angegebenen Verbrauchsmengen beziehen sich auf jeweils einen Grundstücksanschluss.

## § 5

### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband JenaWasser teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

## § 6

### Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.
- (2) Ist die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

## § 7

### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Wasserverbrauch wird grundsätzlich jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Der Zweckverband kann angemessene periodische Vorauszahlungen (Abschläge) auf die Gebührenschuld verlangen, deren Höhe anhand der in der vorhergehenden Abrechnungsperiode entstandenen Gebührenschuld, ggf. unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schuldhöhe, ermittelt wird. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband JenaWasser die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes infolge geänderter Satzung die Gebühren, so wird der für die neuen Gebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes.

- (4) Abweichend von Absatz 1 kann der Zweckverband eine abweichende Verbrauchsabrechnung festlegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Gebührenschuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

### § 8

#### Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner (Zahlungspflichtiger) ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. Der Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 9

#### Umsatzsteuer

Zu den Kosten nach § 1 Nr. 2 wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben. Die auf Gebühren bezogenen €-Angaben verstehen sich inklusive der jeweils gesetzlich festgesetzten Umsatzsteuer.

### § 10

#### Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband JenaWasser die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## Artikel II

### In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.07.2001 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.12.2002 außer Kraft.

Jena, den 30. Juni 2005

gez. Thomas Ullmann  
Verbandsvorsitzender - Siegel -

#### Hinweis zur Bekanntmachung 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (BGS-WBS) des Zweckverbandes JenaWasser

Diese Satzung wurde am 06.06.2005 mit Beschluss-Nr. 09/05 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat nach der Anzeige der Satzung durch den Zweckverband am 14.06.2005 mit Schreiben Az. 240.7-1524.10-001/05-J und 204.1.-1524.20-007/01-J vom 27.06.2005 die Satzung in der beschlossenen Fassung genehmigt und dem Zweckverband die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Auszug aus der Begründung der Genehmigung:

... "Die Satzung ist gemäß § 2 Abs. 4 a Nr. 2 ThürKAG genehmigungspflichtig. Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist die nach § 2 Abs. 4a ThürKAG i.V. m. §§ 43 Abs. 1 Nr. 2 1. HS und 44 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürGKG) für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde. Die Satzung ist rechtmäßig zu Stande gekommen und steht mit den einschlägigen Rechtsvorschriften im Einklang. Sie war daher zu genehmigen. Die Satzung ist nach Erhalt dieses Genehmigungsbescheides auszufertigen und durch Bekanntmachung in Kraft zu setzen. Ein Exemplar der Bekanntmachung ist dem Thüringer Landesverwaltungsamt zu übersenden. .

Im Auftrag  
gez. Ziegler

"Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich."

Jena, den 07.07.2005

Thomas Ullmann  
Verbandsvorsitzender - Siegel -

\*\*\*

## **Torenläne Fäkalienentsorgung 2. Halbjahr 2005 des Zweckverbandes JenaWasser**

### **Jena, Camburg und Umlandgemeinden**

Für die turnusmäßige Leerung der Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben im 2. Halbjahr 2005 wurde folgender Entsorgungsplan allgemein festgelegt.

Juli 2005	Dorndorf, Greuda, Nerkewitz, Zöllnitz,
August 2005	Jägersdorf, Laasdorf, Posewitz, Steudnitz, Wonnitz, Zöthen,
September 2005	Altenberga, Lehes- ten, Rödigen, Schöps, Cospeda, Kunitz
Oktober 2005	Altengönna, Großkröbitz (Plinz), Schinditz, Altendorf, Lützeroda, Ilmnitz
November 2005	Rodias, Sulza, Rutha, Isserstedt, Leutra, Wogau
Dezember 2005	Großlöbichau, Kleinslöbichau, Tümppling, Schirne- witz, Laasan, Maua

Aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse können Verschiebungen im Tourenplan auftreten. Die genauen Termine werden durch das Entsorgungsunternehmen rechtzeitig mit Aushang in den einzelnen Ortschaften bekanntgegeben.

Die Entsorgung von bereits an eine zentrale Kläranlage angeschlossener Grundstücke in Jena, Camburg und Frauenprießnitz erfolgt wie bisher nach telefonischer Anmeldung bei dem Kommunal-service Jena, Herrn Krause, – Tel. 03641/608 312.

### **Stadt Blankenhain und Ortsteile**

Für die turnusmäßige Leerung der Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben im 2. Halbjahr 2005 wurde folgender Entsorgungsplan allgemein festgelegt.

Juli 2005	Tromlitz, Loßnitz, Obersyn- derstedt
August 2005	Großlohma, Kleinlohma
September 2005	Niedersynderstedt, Meck- feld, Lotschen, Keßlar
Oktober 2005	Wittersroda, Drößnitz
November 2005	Neckeroda
Dezember 2005	

Die Entsorgung erfolgt montags und donnerstags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse können Verschiebungen im Tourenplan auftreten. Die genauen Termine werden durch das Entsorgungsunternehmen rechtzeitig mit Aushang in den einzelnen Ortschaften bekannt gegeben.

Die Entsorgung von bereits an eine zentrale Kläranlage angeschlossener Grundstücke erfolgt wie bisher nach telefonischer Anmeldung bei den Stadtwerken Jena-Pößneck, Frau Bock – Tel. 03641/688 662.

\*\*\*

## Information des Zweckverbandes JenaWasser zur Rückerstattung von Beiträgen für die öffentliche Entwässerungseinrichtung

---

Anders als bei den Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung werden Beiträge für die öffentliche Entwässerungseinrichtung weiterhin erhoben.

§ 21a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) sieht in seiner aktuellen Fassung eine unverzinsten Rückzahlung und Stundung des Betrages für die öffentliche Entwässerungseinrichtung nur unter bestimmten Umständen vor.

Es sollte daher vor Antragstellung stets geprüft werden, ob das Grundstück den in § 7 Abs. 7 ThürKAG beschriebenen Tatbeständen unterliegt. Dies bedeutet, das Grundstück darf

- im Sinne der Thüringer Bauordnung (ThürBO) nicht bebaut sein oder
- die Vollgeschosszahl dürfte nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen bzw.
- die Größe des Grundstückes müsste überdurchschnittlich sein.

In diesen Fällen erfolgt vom Zweckverband auf Antrag eine Rückzahlung und Stundung des zuviel gezahlten Beitrages an den Eigentümer zum 1. Januar 2005.

Um die Prüfung der Privilegien zur Rückzahlung der Abwasserbeiträge vornehmen zu können, bedarf es (für den letzt genannten Fall) zunächst der Ermittlung der durchschnittlichen Grundstücksgrößen im Verbandsgebiet und einer entsprechenden Satzungsänderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes JenaWasser. Erst nach erfolgter Satzungsänderung und Genehmigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt kann ein Rückerstattungsanspruch geprüft werden.

Eine Antragstellung zur Rückerstattung in Bezug auf den Beitrag für die öffentliche Entwässerungseinrichtung sollte erst nach erfolgter Satzungsänderung erfolgen.

Besteht ein Rückerstattungsanspruch muss die Rückzahlung nach § 21a Abs. 4 spätestens zwölf Monate nach Antragstellung erfolgen.

Sofern sich bei der Prüfung des Antrages auf Rückerstattung des Beitrages für die öffentliche Entwässerungseinrichtung eine Grundstücksgröße über dem Durchschnitt ergeben sollte, wird bei vorliegender Antragstellung eine Nacherhebung des Zweckverbandes über die Differenzfläche erfolgen.

Die Satzungen veröffentlicht der Zweckverband in seinem Amtsblatt sowie auf seiner Internetseite.

Die Vorlage der Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) erfolgt im Oktober 2005 in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser.

Für die Stadt Blankenhain und Ortsteile erfolgt nach genehmigter Satzungsänderung die Korrektur der Abwasserbeitragsbescheide des ehemaligen Abwasserbetriebes der Stadt Blankenhain.

Wenn Sie noch weitergehende Fragen haben: Den Gesetzestext des Thüringer Kommunalabgabengesetzes können Sie sich über das Internetangebot des Zweckverbandes oder des Thüringer Innenministeriums herunterladen sowie in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes JenaWasser einsehen. Darüber hinaus hat das Thüringer Innenministerium eine Telefon-Hotline eingerichtet, an die Sie sich jederzeit wenden können.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen gern auch unser **Kundendienst ☎ 03641/688 366** oder in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes JenaWasser Frau Weller ☎ **03641/688 596** zur Verfügung.

\*\*\*

**Impressum:****Herausgeber:**

Zweckverband JenaWasser, Vorstandsvorsitzender; Postfach 100664, 07706 Jena,

**Redaktion:**

Zweckverband JenaWasser Geschäftsstelle, verantwortliche Redakteurin: Heike Ehrhardt; Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena, Fax: 03641/688485, Telefon: 03641/688480; E-Mail: [email@jenawasser.de](mailto:email@jenawasser.de)

**Druck:**

Saalebetreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, §136 SGB IX, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.;

**Redaktionsschluss:** 20.07.05

**Bezugsmöglichkeiten,****-bedingungen:**

Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Zweckverbandes Jena-Wasser und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Für die **Mitgliedsge-  
meinden im Saale-Holzland-Kreis und Landkreis Weimarer Land** liegt es kostenfrei öffentlich in den folgenden Verwaltungen aus:

1. Verwaltungsgemeinschaft Dornburg/Camburg, Semmelweisstr. 14, Camburg und Am Markt 21, Dornburg
2. Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, Blankenhain
3. Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaleetal", Bahnhofstraße 23, Kahla
4. Gemeindeverwaltung Ruttersdorf-Lotschen, Bürgeler Str. 1, Ruttersdorf-Lotschen

Im Bereich der **Stadt Jena** wird das Amtsblatt des Zweckverbandes Jena-Wasser als Beilage zum Amtsblatt der Stadt Jena verteilt und liegt öffentlich im Servicebüro der Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH, Grietgasse 4 sowie in deren Kundendienstbüro in der Rudolstädter Straße 39 aus.

Das Amtsblatt kann als Einzelexemplar in der Redaktion zum kostenlosen Einzelversand oder im Download von [www.jenawasser.de](http://www.jenawasser.de) abgefordert werden.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.